

Vollzug des Bundesbaugesetzes;
Erlaß einer Ortsabrundungssatzung in Wannberg

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG - (BGBl I 1976, S. 2256) i. V. mit Art. 23 BayGO (GFBl 1973 S. 599) erläßt die Stadt Pottenstein mit Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth vom 9. 12. 1982 Az.: 5/51-610/22 folgende

S A T Z U N G :

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der noch zu erstellenden Lagepläne dargestellt bzw. festgelegt. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG.

Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pottenstein, den 17. 12. 1982



Körber
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 17. Dezember 1982 in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den städtischen Anschlagtafeln bzw. Aushangkästen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17. Dezember 1982 angeheftet und am 03. Januar 1983 wieder entfernt.

Pottenstein, den 03. Januar 1983.

K ö r b e r -

.Bürgermeister

